
1076/AB XXII. GP

Eingelangt am 12.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**

Nr. 1056/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde, wie folgt:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

Zu § 1 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG (Verordnungsermächtigung):

Die seit 1976 in Form von Verordnungen (BGBl. Nr. 546 bis 570/1976) bestehenden Ausnahmeregelungen, die für bestimmte Branchen höhere Pflichtzahlen vorsahen, wurden durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/1999 (§ 28 BEinstG) stufenweise beseitigt. Ab dem Kalenderjahr 2003 gilt somit für alle Betriebe einheitlich die Pflichtzahl 25. Damit wurde dem Bericht in diesem Punkt entsprochen.

Um der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes Ausdruck zu verleihen, wurde überdies die Pflichtzahl der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) dem für die Privatwirtschaft geltenden Ausmaß angeglichen. Zuvor bestehende Begünstigungen wurden damit beseitigt.

In Summe bewirkte diese Maßnahme eine Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen um 4.000 bis 5.000 zusätzliche Stellen.

Zu § 18a Abs. 1 und 3 ASVG (Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes):

Nach Ansicht der Behindertenverbände liegt eine Benachteiligung darin, dass eine begünstigte Selbstversicherung nur bei gänzlicher, nicht jedoch bei bloß überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson des behinderten Kindes möglich ist.

Lösung:

Personen, die aus der Pflichtversicherung bzw. aus einer Selbstversicherung nach § 18a ASVG ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, der Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (**Stufe 3 wurde im Zuge der 60. ASVG-Novelle normiert**) des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat, können sich in der Pensionsversicherung insofern begünstigt weiterversichern, als der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag trägt.

Zu den §§ 254 Abs. 1 und 255 Abs. 3 ASVG (Invaliditätspension):

War ein Behinderter überwiegend im erlernten oder angelernten Beruf tätig, so genießt er den Berufsschutz, was die Gewährung einer Invaliditätspension erleichtert. Behinderte Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können und daher umgeschult werden, können dadurch später dann einen Nachteil erleiden, wenn sie nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig waren.

Weiters sehen die Behindertenverbände eine Benachteiligung behinderter Menschen darin, dass die Invalidität im Laufe des Berufslebens eingetreten sein muss. Die Invaliditätspension werde manchmal mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich der Gesundheitszustand nicht während der Berufstätigkeit verschlechtert, sondern schon vor Aufnahme der Berufstätigkeit bestanden habe.

Lösung:

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 43, wurde der **Berufsschutz** für Personen, die das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben und durch 10 Jahre während der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt haben, **verbessert**. Können die Personen auf Grund einer Krankheit oder eines sonstigen Gebrechens die besagte Tätigkeit nicht mehr ausüben, so gelten sie unter den erwähnten Voraussetzungen als invalid.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon derzeit im Bereich der Pensionsversicherung der **Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“** gilt, sodass etwa eine Invaliditätspension nur befristet zugesprochen wird, solange die Chance auf einen Rehabilitationserfolg besteht.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des 2. SVÄG 2003 ein **Anspruch auf Invaliditätspension auch bei originärer Invalidität** geschaffen. Menschen, die bei Eintritt in die Erwerbsfähigkeit auf Grund ihrer starken gesundheitlichen Einschränkungen grundsätzlich arbeitsunfähig waren, aber dennoch über lange Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, wird es durch diese Gesetzesänderung, die am **1. Jänner 2004** in Kraft treten wird, ermöglicht, eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension zu erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass zehn Beitragsjahre der Pflichtversicherung vorliegen. Diese Maßnahme stellt auch einen

Anreiz für behinderte Menschen dar, sich in den regulären Arbeitsmarkt aktiv zu integrieren.

Zu § 30i Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (Freifahrten und Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge):

Die Behindertenverbände kritisierten, dass Freifahrten und Fahrtenbeihilfen nur für Lehrlinge in gesetzlich anerkannten Lehrverhältnissen existieren und forderten den Entfall der Einschränkung auf gesetzlich anerkannte Ausbildungen.

Lösung:

Die Situation hat sich insoweit geändert, als aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes das Wort « gesetzlich » im ersten Satz des § 30j Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ablauf des 31. August 2003 aufgehoben wurde.

Damit ist die ausschließliche Bindung der Lehrlingsfreifahrten und Fahrtenbeihilfen an die Lehrberufe des Berufsausbildungsgesetzes weggefallen. Anerkannte Ausbildungsverhältnisse im Sinne des § 30j Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 können daher auch gleichwertige Ausbildungsgänge sein, wenn sie durch generelle Normen geregelt sind.

Fragen 5 und 6:

Zu § 1 Abs. 1 BEinstG (Beschäftigtenpflicht; Pflichtzahlschlüssel):

Aus dem zuletzt zur Verfügung stehenden statistischen Datenmaterial geht hervor, dass die Zahl der begünstigten Behinderten in etwa der Zahl der Pflichtstellen entspricht. Konkret standen per 1.1.2003 86.827 begünstigten Behinderten rechnerisch 86.157 Pflichtstellen gegenüber.

Dieses ausgewogene Verhältnis wird den Intentionen des BEinstG, die berufliche Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern, gerecht, weshalb eine Änderung des § 1 Abs. 1 BEinstG auch weiterhin nicht als erforderlich anzusehen ist.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass mit Wirkung vom 1.7.2001 die Ausgleichstaxe außerhalb der jährlichen Anpassungen um rund 30 % auf € 196,22 angehoben wurde. Mit diesem Schritt wurde der Anreiz, behinderte Menschen einzustellen, deutlich verstärkt.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 lit. d BEinstG (Personenkreis der begünstigten Behinderten):

Zentrales Instrument für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen auf der Bundesebene ist das Behinderteneinstellungsgesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es, durch eine Reihe von Förder- und Schutzmaßnahmen Arbeitsplätze

für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nachhaltig zu schaffen bzw. abzusichern. Dem Kreis der begünstigten Behinderten können daher alle Personen angehören, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht unter einen der Ausschlussstatbestände des § 2 Abs. 2 lit. a bis d BEinstG fallen.

Für die berufliche Integration am ersten Arbeitsmarkt erscheint es erforderlich, dass der behinderte Mensch - allenfalls nach entsprechender Vorbereitung (Arbeitstraining, Arbeitserprobung) und Ausbildung - über eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit verfügt, die voraussichtlich der Hälfte der durchschnittlichen Produktivität eines nichtbehinderten Arbeitnehmers in gleicher Beschäftigung entspricht. Diese Minderleistung stellt nach den geltenden Richtlinien auch ein Aufnahmeerfordernis für die Beschäftigung in einem Integrativen Betrieb dar.

Die Aufrechterhaltung der im § 2 Abs. 2 lit. d BEinstG angeführten Ausschlussbestimmung ist daher auf Grund der Zielsetzung des BEinstG und auch unter dem Aspekt der Vermeidung von - wegen realer Gegebenheiten auf dem offenen Arbeitsmarkt - letztlich nicht erfüllbaren Erwartungshaltungen als sachlich gerechtfertigt anzusehen.

Im gegebenen Zusammenhang sei auf die Zielsetzung der österreichischen Behindertenpolitik, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den offenen Arbeitsmarkt zu verbessern, hingewiesen. Seit 2001 führt die Bundesregierung die Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen („Behindertenmilliarde“) zur beruflichen Integration behinderter Menschen mit großem Erfolg durch.

Zu § 367 ASVG (Bescheiderlassungspflicht bei Entscheidungen des Rehabilitationsausschusses):

Rehabilitationsausschüsse entscheiden nur in Form von Mitteilungen und nicht mittels Bescheiden, obwohl nach Ansicht der Behindertenverbände bei Vorliegen der Voraussetzungen sehr wohl ein individueller Rechtsanspruch besteht. Weiters wird kritisiert, dass die Entscheidungen der Rehabilitationsausschüsse oftmals ohne Begründung ergehen. Beide genannten Vorgangsweisen benachteiligen nach Ansicht der Behindertenverbände behinderte Menschen, da es keinen Rechtszug gegen bloße Mitteilungen gibt.

Im Rahmen der von Univ.-Prof. Dr. Tomandl geleiteten Arbeitsgruppe „Prävention und Rehabilitation“ wird u.a. auch die Frage eines individuellen Rechtsanspruchs auf Rehabilitation zu prüfen sein.